

4. KAPITEL DER NEUE ZOLLVERTRAG

I. Vorgeschichte

Nach dem negativ verlaufenen Schweizer Referendum vom 6. Dezember 1992 blieb den EWR-Vertragsparteien nichts anderes übrig als nach Art. 129 des Abkommens zu verfahren. Am 17. März 1993 wurde ein *Zusatzprotokoll* zum EWRA abgeschlossen, in dem die verbliebenen Partner vereinbarten, das Abkommen trotz der Nichtratifikation durch die Schweiz in Kraft zu setzen. Eine besondere Bestimmung ermöglicht es Liechtenstein, dem EWR später beizutreten, nachdem es sein Verhältnis zur Schweiz geklärt (d.h. in eine EWR-kompatible Form gebracht) hat.

Um die Frage zu klären, ob Liechtenstein gleichzeitig dem EWR und der Regionalunion mit der Schweiz angehören könne, wurde unmittelbar nach dem 13. Dezember 1992 Kontakt mit dem schweizerischen Bundesrat aufgenommen. Anlässlich eines Treffens des Landesfürsten und einer Regierungsdelegation mit dem Bundesrat vom 22. Juni 1993 wurden als gemeinsame Basis folgende Ziele formuliert: (1) Aufrechterhaltung der engen Beziehungen zwischen den beiden Ländern; (2) Beibehaltung der offenen Grenze; (3) Ermöglichung des EWR-Beitritts Liechtensteins⁸⁹. In der Folge wurde in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe eine *Lösungsplattform* zuhanden der beiden Regierungen erstellt. An den Verhandlungen nahmen auf Schweizer Seite auch die Kantone St. Gallen und Graubünden teil. Am 4. Oktober 1994 wurden die neuen Vereinbarungen in Vaduz paraphiert. Am 2. November erfolgte die Unterzeichnung. Am 20. Dezember 1994 bestätigte der EWR-Rat, dass das Weiterbestehen der Zollunion Liechtenstein-Schweiz das gute Funktionieren des EWR-Abkommens nicht beeinträchtigt⁹⁰.

⁸⁸ Vgl. Botschaft des Bundesrates über die Anpassung des Zollvertrags, BBl. 1994 V, 666.

⁸⁹ Vgl. Botschaft des Bundesrates über die Anpassung des Zollvertrags, BBl. 1994 V, 666.

⁹⁰ Liechtensteiner Vaterland v. 21. 12. 1994, 1, 3.